

Härtefallantrag

Aufgrund der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) kann die Hochschule bis zu zwei Prozent der für einen zulassungsbeschränkten Studiengang ausgewiesenen Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte vergeben. Im Rahmen dieser Quote bewirkt die Anerkennung eines Härtefallantrages die sofortige Zulassung vor allen anderen, die sich beworben haben, ohne Berücksichtigung der Auswahlkriterien.

Die gesundheitlichen, sozialen und/oder familiären Gründe, die einen Härtefallantrag rechtfertigen, müssen in der bewerbenden Person liegen und sie müssen so geartet sein, dass bei Anlegung strengster Maßstäbe der bewerbenden Person nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Semester länger auf einen Studienplatz zu warten. Hiernach ergibt sich, dass nur eine im Detail nachgewiesene Ausnahmesituation zur Anerkennung eines Härtefallantrages führt.

Ein solcher Antrag kommt beispielsweise in Betracht, wenn eine Erkrankung vorliegt, die ihrem Wesen nach nur noch zur Verschlechterung des Gesundheitszustandes führen kann (z. B. eine fortschreitende Erblindung oder extreme Bewegungseinschränkung). Dieses ist durch das entsprechende fachärztliche Gutachten zu belegen.

Bitte bedenken Sie, dass eine Auswahl nach dem Grad der Härte vorgenommen werden muss, wenn die Zahl der anerkannten Härtefälle die Zahl der Studienplätze in der 2 %-Quote übersteigt.

Der formlose Antrag ist mit den entsprechenden Unterlagen, unter Angabe der Bewerbernummer aus dem Online-Bewerbungsverfahren, in der Bewerbungsfrist (gem. Immatrikulationsordnung) einzureichen.